

24.10.2017
Drucksache 167/17

Vereinbarungen zur Umsetzung und Mitfinanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	27.11.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	30.11.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Produkt	50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Haushaltsjahr		Ertrag/Einzahlung [€]	
	2018	Aufwand/Auszahlung [€]	508.500,00

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten neuen „Vereinbarung zur Umsetzung und Mitfinanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Unna“ mit jedem Träger eine separate Vereinbarung mit den im Einzelfall notwendigen Modifizierungen zu schließen.

Die Vereinbarung mit der S.I.G.N.A.L. Schwerte gGmbH ist bis zum 30.09.2018 zu befristen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Gespräche für einen Trägerwechsel von S.I.G.N.A.L. zur Zentralen Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna, zu führen und zu vereinbaren. Grundvoraussetzung ist, dass ein angemessenes Beratungsangebot am Standort Schwerte beibehalten wird.

Im Übrigen ist zur Entwicklung der Schuldnerberatung, insbesondere zur Ergebnisqualität und zur Wirkungsorientierung, einmal jährlich im Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung zu berichten.

Sachbericht

1. Vorbemerkung

Auf die ausführlichen Sitzungsvorlagen der Vorjahre wird grundsätzlich Bezug genommen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Die Schuldnerberatung im Kreis Unna hat eine fast 30 jährige Tradition. Seit Inkrafttreten des SGB II und Gründung der ARGE (heute: Jobcenter Kreis Unna) im Jahr 2004 ist der Kreis Unna als Träger der Grundsicherung und Sozialhilfe allein verantwortlich für die Organisation der Schuldnerberatung. Die jetzige Form der Trägerschaft und Finanzierung hat ihre Grundlage in einem Beschluss des Kreistages vom 30.05.2006¹ Träger der Schuldnerberatung im Kreis Unna sind seitdem die:

- Zentrale Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna, für Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Selm, Unna und Werne
- Stadt Lünen, Bürgerservice und Soziales, für Lünen und
- S.I.G.N.A.L gGmbH für Schwerte.

Zuletzt ist die Finanzierung und Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberatung im Rahmen einer Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung (LQV) grundlegend im Zuge der Haushaltskonsolidierung 2011 überarbeitet worden² Die daraufhin abgeschlossene und am 01.01.2013 in Kraft getretene Vereinbarung ist inhaltlich - mit dreimaligen Vertragsverlängerungen - bis zum 31.12.2017 gültig.

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Finanzierungsbedingungen verbessert und beschlossen, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung den Kreiszuschuss um 22.231,28 € (= +4,7%) auf dann insgesamt 494.415,47 € zu erhöhen. Darüber hinaus wurde der Landrat beauftragt, *eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten und so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass diese mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten kann.*³

2. Wesentliche Inhalte und Besonderheiten des neuen Vereinbarungsentwurfes

Die Verwaltung hat mit den Trägern der Schuldnerberatung (siehe oben) seit März 2017 sechs Arbeitsgespräche geführt, um die Inhalte sowie die zukünftige Mitfinanzierung durch den Kreis Unna abzustimmen. Schlussendlich konnte der beigefügte Vereinbarungsentwurf (**Anlage**) einvernehmlich erarbeitet werden. Das Jobcenter Kreis Unna ist dabei als vollwertiger Partner einer zukünftig trilateralen Vereinbarung berücksichtigt worden.

Da kein Auftrag an Träger vergeben, sondern nur pauschal der Betrieb von Beratungsstellen mitfinanziert wird, ohne dass eine konkret vereinbarte Zahlung für eine Gegenleistung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass ein öffentlicher Auftrag nicht vorliegt und insofern Vergaberecht nicht anzuwenden ist.

Seitens der Verwaltung werden folgende wesentlichen Inhalte und Besonderheiten hervorgehoben:

¹ siehe Drucksache 068/06

² siehe ausführliche Drucksache 128/12/1

³ siehe Drucksache 160/16

2.1 Verhältnis zur Verbraucherinsolvenzberatung

Die Träger bieten neben der Schuldnerberatung auch die Verbraucherinsolvenzberatung an.

Formal ist jedoch die Insolvenzberatung ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung, da in diesem Fall das Land der Fördergeber ist. Eine deutliche Trennung ist allein schon deshalb geboten, um Doppelförderungen zu vermeiden. Die Insolvenzberatung wird vom Land zurzeit je 1,0 VZÄ mit einer Pauschale in Höhe von 50.000 € finanziert. Nicht finanziert sind folglich 25% der Personal- und Personalgemeinkosten sowie 100% der Sachkosten.

Die Fehlbeträge in der Verbraucherinsolvenzberatung sind durch Eigen- oder Drittmittel (z.B. Erlöse oder Sparkassenbeitrag, siehe auch Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) aufzubringen.

2.2 Zielgruppe

Im Rahmen der neuen Vereinbarung ist der anspruchsberechtigte Personenkreis deutlich präzisiert worden.

Vorrang haben unverändert erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S. von § 7 SGB II, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Schuldnerberatung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Dazu gehören auch die sog. „Ergänzer“, die aufgrund ihres geringen Erwerbseinkommens durch selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit zusätzliche SGB II-Leistungen erhalten, und die sog. „Aufstocker“, die aufgrund geringer Alg I-Leistungen im zusätzlichen SGB II-Leistungsbezug stehen.

Unstrittig gehören zur Zielgruppe Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe (3. Kapitel) oder Grundsicherung (4. Kapitel) oder bei drohender Hilfebedürftigkeit.

Bewusst aufgenommen wurden jetzt auch erwerbstätige Personen, die zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit und als Maßnahme zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit Schuldnerberatung benötigen. Hier gilt allerdings das Nachrangprinzip, sofern freie Ressourcen dies zulassen.

Zudem erhalten ehemals Selbständige und Kleingewerbetreibende in Form eines Erstgespräches eine Orientierungsberatung.

2.3 Vorsprache mit und ohne Beratungsgutschein

Das bisherige Gutscheinverfahren für die Inanspruchnahme wird beibehalten. Gleichwohl muss eingestanden werden, dass in den vergangenen Jahren der Einschaltungsgrad der Schuldnerberatungsstellen und die Ausschöpfungsquote von ausgegebenen Gutscheinen unzureichend war. Dies war ein wesentlicher Grund dafür, jetzt auch das Jobcenter als Vereinbarungspartner einzubinden und zukünftig die Ergebnisqualität zu messen (siehe 2.5).

Hinzu kommt, dass viele hilfebedürftige Personen ohne Gutschein und damit ohne Kenntnis der Leistungsträger bei der Schuldnerberatung vorgesprochen haben. In diesem Fall haben die Schuldnerberatungsstellen - so die neue Vereinbarung - nachhaltig darauf hinzuwirken, dass der ratsuchende Empfänger von SGB II oder SGB XII-Leistungen das Einverständnis zur Datenübermittlung an das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt erklärt.

2.4 Personelle Ausstattung

In der Vereinbarung 2013 sind die Personalbedarfe auf der Grundlage von Bevölkerungsvorausberechnungen ermittelt worden (z.B. zum 01.01.2015: 1,0 Beratungsfachkraft und 0,25 Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner). Angesichts der Unsicherheiten um eine verlässliche Einschätzung der Bevölkerungsentwicklung und den geringen Auswirkungen bei Schwankungen der Einwohnerzahl (kleine Stellenanteile hinter dem Komma, die auf die drei Träger zu verteilen wären) wird der Einwohnerbezug aufgegeben.

Unabhängig davon ist die Schuldnerquote in den letzten Jahren ohnehin steigend (2011: 10,67%; 2016 und 2017: 11,68%⁴), wird die Schuldenproblematik im Einzelfall immer komplexer und sind Steigerungen angesichts der drohenden Altersarmut zu erwarten. Präventionsarbeit wird zudem einen höheren Stellenwert erlangen.

Es wurde Einvernehmen erzielt, die Anzahl der Gesamtstellen von 8,0, davon 6,4 Fachkräfte und 1,6 Verwaltungskräfte, und die Aufteilung auf die drei Beratungsstellen bis auf Weiteres beizubehalten. Das bedeutet auch, dass das Verhältnis 1,0 Fachkraft zu 0,25 Verwaltungskraft nicht angetastet wird.

2.5 Ergebnisqualität/Wirkungsorientierung

Die Dienstleistung „Schuldnerberatung SGB II“ wird an der wirkungsorientierten Steuerung ausgerichtet und mit Indikatoren für die Ergebnisqualität versehen. Der strategische Schwerpunkt der Schuldnerberatung lautet in diesem Zusammenhang:

Im SGB II soll die Schuldnerberatung im Sinne des „Förderns“ dazu dienen, überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Leistungsberechtigte bei der Bewältigung und Regulierung der Überschuldung zu unterstützen, sofern diese für die Wiedereingliederung in Arbeit erforderlich ist.

Als wichtige Indikatoren für die Ergebnisqualität und die Wirkungsorientierung der Schuldnerberatung dienen im jeweiligen Kalenderjahr

- die Einlösequote SGB II (Verhältnis von ausgestellten | zu eingelösten Beratungsgutschein SGB II) und
- die Regulierungsquote SGB II mit und ohne Beratungsgutschein (Verhältnis von SGB II-Kunden mit Beratungsgutschein oder mit unterzeichneter Datenschutzerklärung im Beratungsprozess bei Schuldnerberatungsstellen | zu Rückmeldungen der Träger an das Jobcenter mit erfolgreicher Regulierung im SGB II)

Für die Quoten werden jährlich Zielwerte vereinbart.

2.6 Finanzierungsbeitrag des Kreises Unna

Die bisherige Festbetragsförderung wird durch eine **Höchstbetragsförderung** abgelöst. Sollten die nachgewiesenen Gesamtkosten unterhalb der berechneten Summe liegen, so wäre die entstehende Differenz dem Kreis zu erstatten.

Die anerkennungsfähigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden grundsätzlich von den Standardwerten des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für

⁴ Siehe Schuldneratlas 2017 „Schuldnerquoten nach Kreisen und kreisfreien Städten“, veröffentlicht am 09.11.2017 von Creditreform

Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt.) abgeleitet. Die Höchstbeträge für Personal-, Sach- und Gemeinkosten und anrechenbaren Erlöse sind gegenseitig deckungsfähig.

2.6.1 Personalkosten

Für die Ermittlung der anererkennungsfähigen Personalkosten ergeben sich die folgenden maßgeblichen Entgeltgruppen:

- Fachkraft EG 9b TVöD (Überleitung von: EG 9 TVöD)
- Verwaltungskraft EG 6 TVöD

Für das Haushaltsjahr 2018 ist der KGSt-Bericht 2017/18 maßgeblich. Für die Folgejahre soll der entsprechend fortgeschriebene Bericht gelten.

Da die jährlichen Fortschreibungen die Entwicklungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) widerspiegeln, ist auf diesem Wege gewährleistet, dass das Personal jeweils nach Tariflohn entlohnt werden kann.

2.6.2 Sachkosten

Der anererkennungsfähige Höchstbetrag der Sachkosten nach den Standardwerten des KGSt-Berichtes wird modifiziert und fließt aktuell mit 7.700,00 € ein.

Damit sind alle Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten je Büroarbeitsplatz abgegolten. Lediglich bei den IT-Kosten gibt es Abstriche: Da keiner der Träger einem Rechenzentrumsbetrieb angeschlossen ist (auch nicht die Stadt Lünen), bleiben die üblicherweise eingeplanten IT-Kosten für zentrale Leistungen in Höhe von 2.000,00 € bei den Sachkosten außer Betracht.

2.6.3 Gemeinkosten

Für die Gemeinkosten wird nur ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes anerkannt. Aufgrund der zusätzlich anerkannten Verwaltungskräfte (siehe Ziffer 2.4) kommt der sog. „Fachbereichs-Overhead“ von weiteren 10% nicht zum Tragen.

2.6.4 Sparkassenbeitrag

Die Sparkassen tragen in NRW jährlich zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei. Der auf den Kreis Unna entfallende Teilbetrag (Stand 2017: 66.646,00 €) wird nach einem Einwohnerschlüssel ermittelt und entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Schuldnerberatungsstellen ebenfalls nach einem Einwohnerschlüssel weiter verteilt.

Der Sparkassenbeitrag wird entsprechend der Stellenzahl von Fachkräften eines jeden Trägers anteilig auf die Schuldnerberatung bzw. Verbraucherinsolvenzberatung aufgeteilt und vermindert so den Mitfinanzierungsbeitrag des Kreises Unna.

2.6.5 Kalkulatorische Erlöse

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII erhalten bei Vorlage des Beratungsgutscheines bzw. des Leistungsbescheides die Dienstleistung Schuldnerberatung kostenfrei; sie haben lediglich eine geringe Pauschale für die Auslagererstattung (z.B. Kopier- und Portokosten) zu tragen.

Bei erwerbstätigen Personen können auch Leistungsentgelte für die Beratungsdienstleistung erhoben werden. Erlöse im Rahmen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sind

gegenseitig deckungsfähig.

Als kalkulatorische Erlöse werden pauschal 5% der Gesamtkosten berücksichtigt.

3. Finanzielle Gesamtbetrachtung

Träger	KT-Beschluss vom 13.12.16	KGSt-Bericht 2016/17
Zentrale Schuldnerberatung der AWO	332.905,48 €	333.571,85 €
Stadt Lünen	105.014,83 €	106.317,62 €
S.I.G.N.A.L. gGmbH	56.495,16 €	58.720,54 €
gesamt	494.415,47 €	498.610,00 €

Für 2017 ergibt sich unter Berücksichtigung aller Faktoren eine Gesamt-Mitfinanzierung des Kreises Unna von 498.610,00 €. Dies entspricht nahezu exakt dem Beschluss des Kreistages vom 13.12.2016, der eine Erhöhung auf insgesamt 494.415,47 € für 2017 zum Inhalt hatte.

Für das kommende Jahr 2018 ist unter Berücksichtigung einer unterstellten Steigerung der Personalkosten von 2% (und damit einhergehend einer leichten Erhöhung der 10%igen Gemeinkosten) ein Höchstförderbetrag des Kreises Unna in Höhe von gerundet 508.350,00 € einzuplanen.

4. Änderung in der Trägerschaft der Schuldnerberatung

Bereits im Jahre 2012 ist überlegt worden, die Schuldnerberatung für den Bereich der Stadt Schwerte umzustrukturieren und einen Trägerwechsel von der S.I.G.N.A.L. gGmbH auf die AWO zu vollziehen. Insbesondere hätte dadurch eine bessere Vertretungsregelung bei Abwesenheit sichergestellt werden können. Aufgrund tariflicher Hindernisse konnte eine abschließende Regelung zum damaligen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Stattdessen ist der S.I.G.N.A.L. gGmbH ausnahmsweise und befristet bis zum 30.06.2015 (voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden einer Stelleninhaberin) ein zusätzlicher Personalkostenzuschuss gewährt worden. Maßgabe war, dass in diesem Zeitraum Verhandlungen über einen Trägerwechsel zur AWO geführt werden sollten.

Da sich das altersbedingte Ausscheiden der Stelleninhaberin aus persönlichen Gründen auf den 30.09.2018 verschoben hat, können die damaligen Überlegungen erst jetzt wieder aufgegriffen werden. Es besteht nach wie vor das Interesse der AWO, auch in Schwerte Schuldner- und Insolvenzberatung anzubieten und die dortige Trägerschaft zu übernehmen. Im Umkehrschluss hat die S.I.G.N.A.L. gGmbH die Bereitschaft, die Trägerschaft aufzugeben.

Aus der Sicht der Verwaltung wird dies begrüßt, wobei Grundvoraussetzung für einen solchen Wechsel ist, dass ein angemessenes Beratungsangebot am Standort Schwerte beibehalten wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die beigefügte Vereinbarung (**Anlage**) separat mit allen Trägern der Schuldnerberatung mit den im Einzelfall notwendigen Modifizierungen abzuschließen.

Anlage

Vereinbarungsentwurf

